

Anlage: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ORLEN Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend "AEB" genannt) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und Verträge, die die ORLEN Deutschland GmbH (nachstehend "AG" genannt) über die Lieferung von Waren und Gütern sowie die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen mit Lieferanten bzw. Auftragnehmern (nachstehend allgemein "AN" genannt) tätigt bzw. schließt. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des AN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Insoweit gelten diese AEB auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des AN die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(3) Der AG betreibt u.a. Tankstellen durch rechtlich vom AG unabhängige Tankstellenpartner (Tankstellenpächter und Tankstelleneigentümer). Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Erklärung des AG sind diese Tankstellenpartner nicht zu rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG und auch nicht zur Durchführung von Abnahmen befugt.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Bestellungen / Aufträge mit einem Wert von mehr als EUR 1.000,00 zzgl. Umsatzsteuer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (Brief, Email, Telefax usw.), sofern das Gesetz für die jeweilige Leistung keine gesonderten Formerfordernisse vorsieht. Mündliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu Beauftragungen in Textform sind nur wirksam, wenn der AG diese in Textform bestätigt hat oder wenn diese im Rahmen einer Individualvereinbarung mit der Geschäftsleitung des AG schriftlich verabredet wurden. Der AG weist darauf hin, dass sämtliche an Mitarbeiter des Unternehmens erteilte Vollmachten auf Fälle beschränkt wurden, in denen die vorstehenden Formerfordernisse eingehalten wurden.

(2) Soweit in diesen AEB für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Bestimmungen der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961) in ihrer neuesten Fassung.

(3) Der AG ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit diese Änderungen im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand und ohne unzumutbare Belastung sonstiger Art umgesetzt werden können. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens sechs Wochen beträgt. Der AG wird dem AN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags, den der AG nach billigem Ermessen nach Anhörung des AN festsetzt, erstatten, sofern der AN den AG auf diese Kosten vor deren Entstehen unverzüglich schriftlich hingewiesen hat (dem AN steht es frei, nach diesem Hinweis auf die Änderung zu verzichten). Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des AN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der AN wird dem AG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung durch den AG gemäß Satz 1 dieses Absatzes schriftlich anzeigen.

§ 3 Sicherheit und Leistungsvoraussetzungen

(1) Der AN erhält mit Auftragserteilung das HSSE-Handbuch für Arbeiten auf den Tankstellen des AG und Neubaumaßnahmen. Der AN ist verpflichtet, die in diesem Handbuch enthaltenen Bestimmungen und Hinweise zu beachten und die sich daraus ergebenden Pflichten vollständig einzuhalten. Er hat eine entsprechende Einweisung seiner Mitarbeiter sicherzustellen. Im Übrigen hat der AN die Weisungen des AG betreffend Sicherheit und Betriebsablauf zu beachten und den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, falls aus solchen Weisungen Einschränkungen für die Leistung des AN resultieren können.

(2) Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen den DIN-Normen, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen technischen bzw. rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den technischen Merkblättern sowie den Spezifikationen der Bestellung entsprechen. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den vorgenannten Normen, Regeln, Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien, Merkblättern sowie Spezifikationen notwendig, so hat der AN vor Lieferung bzw. Ausführung die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Weitere aus diesen AEB resultierende Anforderungen (insbesondere solche aus § 8) bleiben unberührt.

(3) Der AN hat den AG über sämtliche für seine Leistung von AG zu verwirklichenden logistischen und rechtlichen Erfordernisse sowie über die Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen (z.B. Feuerschutz, Baurecht, arbeitsrechtliche Bestimmungen) vor Vertragsschluss sowie bei etwaigen Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der AN hat sich vor Vertragsschluss zu informieren, ob die für seine Leistung vor Ort notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind (z.B. räumliche Anlieferungsvoraussetzungen) und erforderlichenfalls auf deren Schaffung hinzuwirken.

§ 4 Subunternehmer

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bereits mit Angebotsabgabe sind sämtliche Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen. Soweit dies nicht möglich sein sollte, wird der Lieferant den AG ab Kenntnis der neuen Umstände umgehend in Textform über die beabsichtigte Auftragsvergabe informieren.

(2) Auch sofern der AG seine Zustimmung zur Beauftragung erteilt hat, haftet der AN vollumfänglich für die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten und Nebenpflichten durch seinen Subunternehmer, ferner für alle durch Subunternehmer verursachten Schäden, Aufwendungen und Einbußen.

§ 5 Abnahmen

(1) Für Werk- und Kaufverträge und sonstige Verträge, die kauf- oder werkvertragliche Elemente aufweisen, gelten die nachstehenden Regelungen dieses § 5.

(2) Wenn nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist eine förmliche Abnahme nach nachstehenden Regelungen durchzuführen. Der AG behält sich vor, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine solche Abnahme auch oberhalb der zuvor genannten Wertgrenze entfallen kann. Soweit das Gesetz auch für unterhalb der Wertgrenze liegende Geschäfte eine Abnahme vorsieht, kann die Abnahme auch formlos erfolgen.

(3) Nach Fertigstellung wird der AN dem AG unverzüglich einen schriftlichen Terminvorschlag zur Durchführung der förmlichen Abnahme unterbreiten. Für verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen erfolgen Zwischenabnahmen. Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird die Leistung durch den AG förmlich abgenommen. Über die förmliche Abnahme hat der AN ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und dem AG ein Exemplar hiervon nach erfolgter förmlicher Abnahme zu übergeben.

(4) Sollte die förmliche oder nichtförmliche Abnahme aufgrund von Mängeln unter Vorbehalt erfolgen oder zurückgestellt werden, wird der AN dem AG den Leistungsgegenstand dennoch zur Ingebrauchnahme überlassen. Sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Abnahme und deren Rechtsfolgen blei-

ben hierbei bestehen.

(5) Die Abnahme bestimmter Mengen, Leistungen oder Kontingente schuldet der AG nur, soweit dies mit dem AN in Textform ausdrücklich vereinbart ist. Unter keinen Umständen wird der AG durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder Rahmenvereinbarungen verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen ausschließlich beim jeweiligen AN abzunehmen oder nur vom jeweiligen AN zu beziehen. Die Vereinbarung einer Exklusivität bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen individuellen Vereinbarung in Textform.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie sonstige Nebenkosten und Nebenleistungen des AN ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt AG ab Abnahme (sofern nach § 5 einschlägig) bzw. andernfalls ab Lieferung der Ware bzw. nach Fertigstellung der Leistung und nach Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom AG geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages des AG bei dessen Bank.

(5) Rechnungen sind immer schriftlich im Original an die angegebene Rechnungsadresse zu übersenden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt. Teilrechnungen sind in kumulierter Form einzureichen.

(6) Rechnungen und Gutschriften des AG müssen zumindest folgende Punkte enthalten:

- den vollständigen Namen, die richtige Firmierung und die vollständige Anschrift des AN und des AG
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit aufzuführen
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Gegenstand und Menge der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt und im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Steuersatz und Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Lieferanschrift bzw. Ort der zu erbringenden Leistung

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung einer Rechnung durch den AG verzögern, verlängern sich sämtliche Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(7) Der Rechnung beizulegen sind zudem das für die jeweilige Leistung abgegebene Angebot, die Bestellung, das Arbeitsfreigabe-/Arbeitsbestätigungsprotokoll und das Anlagenänderungsformular. Weiter sind der Abrechnung bei maßabhängigen Leistungen das Aufmaß und die dem Aufmaß zugrundeliegenden Zeichnungen und Massennachweise beizufügen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung des AG aufzumessen.

(8) Der AN hat dem AG den Leistungsstand für die ausgeführten Leistungen aufgeteilt nach Hauptleistung, Nachtragsleistung und Leistung nach Aufwand (Material und Lohn) bei Rechnungsstellung nachzuweisen. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der für die Zahlungsraten maßgebliche Leistungsstand entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis hat in geeigneter Dokumentation zu erfolgen, z.B. Übermittlung durch Fotos.

(9) Vereinbarte Nachlässe gelten auch für die Preisbildung bei zusätzlichen und geänderten Leistungen sowie für zwischen den Parteien vereinbarte Einheitspreise.

(10) Bei Werkleistungen ab einer Gesamt-Abrechnungssumme von EUR 20.000,- zzgl. Umsatzsteuer (einschließlich der beauftragten Nachträge) wird von der Schlussrechnung ein Gewährleistungseinbehalt von 5% in Abzug gebracht. Dieser Betrag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der VOB/B nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, und sofern die Leistung zu diesem Zeitpunkt mängelfrei ist, unverzinst ausgezahlt. Sonstige Zurückbehaltung- und Aufrechnungsansprüche des AG bleiben unberührt. Der AN ist berechtigt, den Gewährleistungseinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe abzulösen. Gegen Übergabe der Bürgschaftsurkunde im Original wird der AG den Gewährleistungseinbehalt umgehend an den AN auszahlen.

§ 7 Lieferzeit, Gefahrübergang, Lieferverzug

(1) Die vom AG in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur in Absprache mit dem AG zulässig.

(2) Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

(3) Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen / Termine ist der Eingang der mängelfreien Ware am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder anderweitige Leistungsüberprüfung, wenn diese vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch AG bedarf.

(4) Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs stehen dem AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung. Der AG ist berechtigt, bei Verzug gegenüber dem AN für jeden angefangenen Tag des Liefer- oder Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, des jeweiligen Auftrags- oder Lieferwertes zu verlangen, es sei denn, der AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Die Höchstgrenze der Vertragsstrafe beträgt 5% des jeweiligen Auftrags- oder Lieferwertes. Diese Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

(5) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht zu Teillieferungen berechtigt.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf AG über, wenn dem AG die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(7) Der AN hat Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Dem AG berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist und dem AN zur Rücknahme angeboten wurde, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben.

(8) Soweit der AN Waren im Sinne der Verpackungsordnung in der Bundesrepublik Deutschland erstmals in den Verkehr bringt, ist er verpflichtet, dem AG mitzuteilen, bei welchem deutschen dualen System er sich lizenziert hat. Wenn Ware mit dem geschützten Logo "Grüner Punkt" ausgezeichnet und an den AG geliefert wird, hat der AN die Markennutzungsgebühr zu entrichten.

§ 8 Mängelansprüche, Mängelhaftung

(1) Für Werk- und Kaufverträge und sonstige Verträge, die kauf- oder werkvertragliche Elemente aufweisen, gelten die nachstehenden Regelungen dieses § 8.

(2) Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Mängeln sind, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweisen, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmen, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den vom AG vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sind und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Weiter gewährleistet der AN die Einhaltung der in § 3.2 genannten Vorgaben. Freigabevermerke des AG

auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung.

(3) Der AN gewährleistet ferner, dass der AG gegen vollständige Bezahlung des Vertragspreises vollständiges und unbelastetes Eigentum an gelieferten Leistungsgegenständen erwirbt und dass gelieferte Leistungsgegenstände im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte.

(4) Bei Mängeln stehen AG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(5) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(6) Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den AN einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der AG wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

(7) Sollte sich ergeben, dass Leistungen des AN mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder nach Wahl des AG seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der AN trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der AN, die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des AN beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

(8) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG muss nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet gesehen, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

(9) Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Produkt- und Umwelthaftung

(1) Soweit der AN Hersteller, Erstinverkehrbringer oder Einführer im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes ist, hat er dessen Vorschriften in jeder Hinsicht einzuhalten, insbesondere, für die erforderliche Kennzeichnung und Beifügung von Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache Sorge zu tragen. Die Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen müssen den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte beschreiben, auf sachwidrige Verwendungen eingehen, vor Risiken und Gefahren warnen und angeben, unter welchen Bedingungen die Produkte zurückzurufen sind. Etwaige Mängel in dieser Hinsicht im Zeitpunkt der Lieferung oder im Falle erst nachträglicher Anforderung nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigen den AG, unbeschadet weitergehender Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

(2) Wird der AG wegen Verletzung einschlägiger Sicherheitsvorschriften, umweltrechtlicher Vorschriften oder aufgrund Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Leistungsgegenstandes, die vollständig oder teilweise auf die Leistungen des AN zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen bzw. der AN ist verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Ist der AG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Die Regelungen dieses Absatzes greifen nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, es sei denn, der AN haftet nach dem Gesetz auch ohne Vertretenmüssen.

(3) Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens je EUR 3 Mio. für Personen- und Sachschäden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 10 Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften

(1) Beim Erbringen von Leistungen unter Verwendung eines Stoffes, eines Gemisches oder Erzeugnisses gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ("CLP-Verordnung") oder eines Gefahrstoffes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Chemikaliengesetzes (nachste-

hend insgesamt "Gefahrstoff" genannt), beinhaltend die Lieferung derartiger Substanzen, gilt Folgendes:

Der AN hat dem AG ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache (mit Überarbeitungsdatum nicht älter als 1 Jahr) 2-fach für sämtliche Gefahrstoffe mit dem Abschluss des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung des AN zur Verfügung zu stellen. Das Sicherheitsdatenblatt muss für die Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung die Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung enthalten. Bei Änderungen hat der AN dem AG unaufgefordert ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Der AN hat dem AG oder einem vom AG dem AN bekannt gegebenen Koordinator im Hinblick auf die vom AN im Rahmen der Lieferung bzw. Leistung eingesetzten Gefahrstoffe unaufgefordert die Betriebsanweisungen nach §14 Gefahrstoffverordnung sowie die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

(2) Sofern der AN einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis i. S. d. Art. 3 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) liefert, ist Folgendes zu beachten:

Der AN hat sicherzustellen, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen und innerhalb der geltenden Fristen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben registriert worden sind. Der Verpackung ist bei der Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

(3) Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Lieferung von Gefahrstoffen und/oder Verarbeitung bzw. Benutzung solcher Stoffe durch den AN im Rahmen seiner Vertragsleistung sämtliche einschlägigen und gesetzlichen Regelungen (insb. REACH-Verordnung, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln) eingehalten werden.

(4) Soweit aus Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsquellen strengere Vorgaben gelten, bleiben diese unberührt und der AN ist zur Einhaltung dieser verpflichtet.

§ 11 Entsorgung

Der AN hat die anlässlich seiner Lieferung oder Leistung entstehenden Abfälle fachgerecht und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Eigentum, Gefahr und abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

§ 12 Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

(1) Der AN steht nach Maßgabe dieses Absatzes dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Leistungsgegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem Land bzw. den Ländern, in denen er die Leistungsgegenstände herstellt oder herstellen lässt oder in anderen Ländern, verletzt werden.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen (Befreiungsanspruch), die Dritte gegen den AG wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im gesetzlichen Umfang. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des AN. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Der AN erbringt seine Lieferung bzw. Leistung auch im Übrigen unter Berücksichtigung und Einhaltung sämtlicher für die Lieferung/Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften und nur so, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN stellt den AG auch insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter sowie Schäden, Kosten und Aufwendungen frei (Befreiungsanspruch) und hat dem AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung im gesetzlichen Umfang. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des AN. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(4) Weitergehenden gesetzlichen Ansprüche des AG wegen Rechtsmängeln der an den AG gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 13 Ersatzteile

(1) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den AG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung in einem dem Bedarf zuzüglich eines Sicherheitsbestands von 10% entsprechenden Volumen vorzuhalten und auf Bestellung hin an den AG zu marktüblichen Preisen zu verkaufen.

(2) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung an den AG mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

(3) Für Ersatz- und Reserveteile sind von AN sämtliche relevanten Merkmale in der Rechnung anzugeben, insbesondere Hersteller, Typenbezeichnung, Bestell-/ Artikel-/ Identnummer, Abmessungen, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO etc..

§ 14 Geheimhaltung und Eigentumssicherung; Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers

(1) Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus - verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) findet ergänzend Anwendung und wird durch die Regelungen dieses § 14 nicht beschränkt.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den AG gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Ergänzend wird auf § 16 verwiesen.

(3) Der AN wird seine Unterverlieferanten/Subunternehmer entsprechend diesem § 14 verpflichten. Die Verpflichtung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem AG auf erstes Anfordern nachzuweisen.

(4) An vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält der AG sich das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des AG weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. AN hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig an den AG zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom AN hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(5) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der AG dem AN zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem AG durch den AN gesondert berechnet werden, bleiben in Eigentum des AG oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind durch den AN als Eigentum des AG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom AN hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des AN, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom AN zu tragen. Der AN wird dem AG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den AG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem AG geschlossenen Verträge benötigt werden.

(6) Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 15 Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung

(1) Bei Abschluss eines Werk- oder Werklieferungsvertrags ist der AG bis zur Vollendung des Werkes jederzeit berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen. Auf Verlangen des AN ist der AG in diesem Fall dazu verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Nach Maßgabe

des § 648 BGB muss der AN sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 648a BGB mit den dort vorgesehenen Rechtsfolgen bleibt unberührt.

(2) Bei Abschluss eines unbefristeten Dienstvertrags gilt das ordentliche Kündigungsrecht gemäß §§ 620, 621 BGB. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses gilt auch bei befristeten Dienstverträgen.

(3) Für Mietverträge und andere gesetzlich geregelte Dauerschuldverhältnisse, für die das Gesetz spezifische Regelungen für eine ordentliche Kündigung vorsieht, gelten diese gesetzlichen Regelungen zur Kündigung.

(4) Sonstige Dauerschuldverhältnisse (einschließlich Rahmenliefer- und andere Rahmenverträge) können mit den vereinbarten Kündigungsfristen – bei Fehlen darauf bezogener Vereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende – ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16 Referenzen

Der AN verpflichtet sich, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG, diesen als Referenz zu benennen und/oder mit Leistungen oder Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG für diesen entwickelt hat.

§ 17 Haftung

(1) Der AN ist dem AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Leistung oder Lieferung oder wegen Verletzung sonstiger hauptvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden, Rechtsgründen entsteht, es sei denn, er hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Der AN verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen. Unabhängig davon verpflichtet er sich, alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hat der AN Verkaufspreise oder sonstige Konditionen im Hinblick auf an AG gelieferte Produkte mit einem Dritten abgestimmt oder mit diesem diesbezüglich Absprachen getroffen oder Gebiets- und Kundenaufteilungen vereinbart, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an AG, deren Höhe AG im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen hat. Bei der Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe hat AG die Bedeutung der verletzten Pflicht, den eingetretenen, sowie den potentiell möglichen Nachteil von AG und den Grad des Verschuldens des AN zu berücksichtigen. Die ermessenskonforme Festsetzung ist gerichtlich überprüfbar. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein etwa darüberhinausgehender Schaden kann von AG nach allgemeinen Regeln verlangt werden. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die Verhaltensweise des AN kartellrechtlich zulässig ist oder wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 18 Gesamtschuld

Mehrere Vertragspartner auf Seiten des AN haften gegenüber dem AG gesamtschuldnerisch. In diesem Fall bevollmächtigen sich die Vertragspartner bereits jetzt gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen des AG; Willenserklärungen werden daher bei mehreren Vertragspartnern auf Seiten des AN mit Zugang bei einem Vertragspartner wirksam.

§ 19 Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Elmsborn.

(2) Der zwischen AG und AN geschlossene Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften speichert und bearbeitet, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich oder sinnvoll ist.

(4) Unsere Daten:

ORLEN Deutschland GmbH
Kurt-Wagener-Straße 7
25337 Elmshorn

AG Pinneberg; HRB 8093 PI; USt.-IdNr. DE 813 701 725

Geschäftsführung:

Dennis Kulbach

Dariusz Kwiecinski

Andreas Trost

Aufsichtsratsvorsitzende: Marek Balawejder